

Markus Etscheid-Stams / Björn Szymanowski /  
Andrea Qualbrink / Benedikt Jürgens (Hg.)

# Gesucht: die Pfarrei der Zukunft

Der kreative Prozess im Bistum Essen

Sonderdruck:

Anuth, Bernhard Sven, Partizipation in der  
Pfarrei – Möglichkeiten und Grenzen lokaler  
Kirchenentwicklung (S. 301–312)



**HERDER**



## Partizipation in der Pfarrei – Möglichkeiten und Grenzen lokaler Kirchenentwicklung

Bernhard Sven Anuth

Den im Rahmen des Pfarreientwicklungsprozesses (PEP) des Bistums Essen erstellten Pfarreivoten wird bescheinigt, sie hätten „unter einer organisationalen Perspektive einen hohen partizipativen und gar demokratischen Charakter“<sup>1</sup>. Im PEP stimmberechtigt waren Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand als überwiegend gewählte (Laien-)Gremien.<sup>2</sup> Der Pfarrer hatte jeweils nur einfaches Stimm- und kein Vetorecht; wollte er einen Beschluss nicht mittragen, konnte er lediglich ein Sondervotum formulieren.<sup>3</sup> Die Pfarreivoten waren formal allerdings nur Empfehlungen. Zum verbindlichen „Handlungsrahmen für die praktische Umsetzung der gefassten Entschlüsse“ wurden sie erst nach Bestätigung durch den Diözesanbischof.<sup>4</sup>

Das Stichwort „Partizipation“ wird nicht nur zur Würdigung des Prozesses verwendet, sondern auch in den Pfarreivoten als Anliegen thematisiert: Viele Voten wünschen sich (mehr) Beteiligung und Mitverantwortung von Laien in der Kirche. Wie dies konkret geschehen soll, wird allerdings selten benannt.<sup>5</sup> So ist im Folgenden zu klären, ob es – und

<sup>1</sup> B. Szymanowski, Zukunftsgestalten der Pfarreien im Bistum Essen – Eine wissenschaftliche Evaluation der PEP-Voten, in diesem Band, 35–229, 36.

<sup>2</sup> Vgl. zur Zusammensetzung § 2 der Satzung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen v. 14.09.2006, in: ABl. Essen 49 (2006), 117–122 (mit Korrektur ebd., 132), und § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz – VermVerwG) v. 24.07.1924, [https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien\\_und\\_Gemeinden/Kirchenvorstand/Vermögensverwaltungsgesetz\\_Stand\\_2009\\_mit\\_Anmerkungen\\_fuer\\_das\\_Bistum\\_Essen.pdf](https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien_und_Gemeinden/Kirchenvorstand/Vermögensverwaltungsgesetz_Stand_2009_mit_Anmerkungen_fuer_das_Bistum_Essen.pdf) [abgerufen am 15.09.2019].

<sup>3</sup> Vgl. B. Szymanowski, Zukunftsgestalten (s. Anm. 1), 36 sowie die entsprechenden Vorgaben „Zum Votum im Pfarreiprozess“ v. 17.08.2015, in: Bistum Essen (Hrsg.), Pfarreiprozesse. Vom pastoralen Konzept zum Votum, Essen, November 2015, 18f., [https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien\\_und\\_Gemeinden/Pfarreientwicklungsprozess/Arbeitshilfe-Pfarreiprozesse\\_AKTUELL.pdf](https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien_und_Gemeinden/Pfarreientwicklungsprozess/Arbeitshilfe-Pfarreiprozesse_AKTUELL.pdf) [abgerufen am 15.09.2019]. Für den Pfarrer galt: „Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung unter Angabe der Gründe, dass er gegen einzelne Punkte oder gegen das gesamte Votum stimmen muss, ist dies schriftlich zu vermerken und den Gremien bekannt zu geben“ (ebd., 19).

<sup>4</sup> Vgl. ebd.

<sup>5</sup> Vgl. B. Szymanowski, Zukunftsgestalten (s. Anm. 1), 141f. u. 146.

wenn ja, welchen – Spielraum für mehr oder eine bessere Laienbeteiligung als Perspektive für die lokale Kirchenentwicklung gibt. Um Freiheitsräume und Grenzen der Partizipation von Laien in der Pfarrei realistisch einzuschätzen, müssen dabei sowohl die verwendeten Begriffe klar sein als auch die jeweiligen, in diesem Fall kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen.

### Formen von Partizipation

Im rechtlichen Sinn meint Partizipation allgemein die institutionalisierte Teilnahme an Entscheidungsprozessen. Sie kann in unterschiedlichen Formen der Mitwirkung geschehen, die von bloßer Information über Anhörung, Erörterung und Beratung (Mitsprache) bis hin zu wirklicher Mitentscheidung reichen.<sup>6</sup> In der kirchlichen Rechtssprache steht das Wortfeld *participatio* in einem engeren Sinn für „Teilnahme“, v. a. die tätige (*participatio actuosa*) an der Liturgie<sup>7</sup>, und in einem weiteren für „(An-)Teilhabe“ und „Beteiligung“<sup>8</sup>, z. B. von Gläubigen an der Seelsorge oder an der Ausübung weltlicher Gewalt.<sup>9</sup> Im Ordensrecht (c. 633 CIC) wird zumindest begrifflich differenziert zwischen „Organen der Partizipation“ (*organa participationis*), die in deutschen Übersetzungen

<sup>6</sup> Vgl. z. B. W. Schmitt Glaeser, Art. Partizipation. II. Rechtlich, in: StL<sup>7</sup> Bd. 4, 320f., 320.

<sup>7</sup> Vgl. u. a. cc. 276 § 2 n. 2; 663 § 2; 835 § 4; 837; 866; 898; 899 §§ 2f.; 906; 917; 923; 944; 1247f. CIC sowie zu den kirchenrechtlich je nach Stand und Geschlecht unterschiedlich ausgestalteten Formen der *participatio actuosa* N. Lüdecke, Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesio-logie, in: JBTh 18 (2003), 395–456, 423–451 bzw. N. Lüdecke/G. Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012, 196–201. Daneben ist z. B. aber auch die Pflicht zur Teilnahme an einer Diözesansynode eine *obligatio participandi* (c. 463 § 1 CIC).

<sup>8</sup> „Anteil haben“ nach dem kirchlichen Gesetzbuch z. B. alle Gläubigen an der Sendung der Kirche (c. 216 CIC) und auf je eigene Weise am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi (c. 204 § 1 CIC). Vgl. in einem ähnlichen Sinn etwa die Anteilhabe der Seminarverantwortlichen an der Sorge des Rektors (c. 239 § 3 CIC), der Alumnen an der Liebe Christi (durch die tägliche Eucharistiefeier im Seminar) (c. 243 CIC) oder der Mitglieder eines Drittordens am Geiste des jeweiligen Instituts (c. 303 CIC).

<sup>9</sup> Vgl. cc. 517 § 2, 536 § 1 CIC bzw. c. 285 § 3 CIC. Für die Beteiligung von Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt spricht der Codex hingegen von „mitwirken/kooperieren“ („christifideles laici [...] cooperari possunt“; c. 129 § 2 CIC).

auch „Beteiligungs-“<sup>10</sup> oder „Mitbestimmungsorgane“<sup>11</sup> genannt werden, und (reinen) „Beratungsorganen“ (*organa consultationis*).

Wo Gläubige sich wünschen oder gar fordern, dass Leitung in der Kirche „nicht in alleiniger Verantwortung einzelner Amtsträger, sondern in einem Leitungsteam wahrgenommen werden soll“<sup>12</sup>, geht es ihnen meist nicht um mehr rechtlich unverbindliche Beratung, sondern um echte (Mit-)Entscheidungskompetenz (*decision-taking*).<sup>13</sup> In diesem Kontext ist „Partizipation“ allein aber ein ekklesio-politisch blinder und insofern zur Verschleierung einsetzbarer Begriff. Transparent und verständlich im Hinblick auf reale Zustände und konkrete Anliegen wird er erst durch zusätzliche Präzisierung, etwa durch die Unterscheidung zwischen *participatio consultiva* (Beratung) und *participatio decisiva* (Entscheidung), wobei zugleich vorzubeugen ist, „Entscheidung“ nicht auf Stimmrecht zu reduzieren: Wer über einen Ratschlag abstimmt, entscheidet nicht. – Wie sehen vor diesem Hintergrund die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen innerkirchlicher Partizipation aus?

### Partizipation nach Stand und Amt

Zur Übernahme von Leitungs- bzw. Jurisdiktionsgewalt, die es in der Kirche aufgrund göttlicher Einsetzung gibt, sind nach amtlicher Lehre und kirchlichem Recht nur Kleriker befähigt (c. 129 § 1 CIC), also Männer, die mindestens die Diakonenweihe empfangen haben (cc. 207 § 1; 266

<sup>10</sup> So die u. a. im Auftrag der DBK erstellte deutsche Übersetzung von c. 633 CIC in: Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, Kevelaer <sup>9</sup>2018.

<sup>11</sup> Vgl. R. Henseler, in: MKCIC 633 (Stand: Januar 1986).

<sup>12</sup> H. Hallermann, Art. Leitungsteam, in: LKStKR Bd. 2, 729 (Abk. aufgelöst), nach dessen Auskunft diese Forderung „oft auch für den kirchlichen Bereich“ erhoben und „[i]nsbes. im Zshg. mit der sog. kooperativen Seelsorge [...] die Arbeit im L.[eitungsteam] propagiert“ wird (ebd.; Hervorhebung im Original).

<sup>13</sup> Für die inhaltliche wie begriffliche Differenzierung vgl. z. B. das Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte v. 01.08.2019 (Prot. Nr. 16701/2019), [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf) [abgerufen am 15.09.2019], 3, wonach unterschieden werden „muss zwischen dem Prozess der Erarbeitung einer Entscheidung (*decision-making*) durch gemeinsame Unterscheidung, Beratung und Zusammenarbeit sowie dem pastoralen Treffen einer Entscheidung (*decision-taking*) [...] Die Erarbeitung ist eine synodale Aufgabe, die Entscheidung ist eine Verantwortung des Amtes“ (Hervorhebungen im Original).

CIC). Als nicht Geweihte können Laien<sup>14</sup> nach Maßgabe des Rechts lediglich bei der Ausübung dieser Gewalt „mitwirken“ (c. 129 § 2 CIC).<sup>15</sup> Kirchliche Ämter, die der vollen Seelsorge dienen, sind zudem Priestern vorbehalten (c. 150 CIC). Wer diese Beschränkung der rechtlichen Partizipation von Laien in der Kirche als einen Verstoß gegen die vom II. Vatikanischen Konzil (LG 32) und auch im Kirchenrecht (c. 208 CIC) festgestellte Gleichheit aller Gläubigen empfindet, übersieht: Weder Konzil noch Codex formulieren einen menschenrechtlichen Gleichheitssatz. Beide konstatieren vielmehr eine besondere, nämlich „wahre Gleichheit“ (*vera aequalitas*) aller Gläubigen in ihrer Würde als Getaufte und ihrer je nach Stellung und Aufgabe durchaus unterschiedlichen Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.<sup>16</sup> Diese „wahre“ Gleichheit lässt Raum für rechtliche Ungleichbehandlung: Gleiche Würde bedeutet innerkirchlich nicht gleiche Rechte.<sup>17</sup>

Partizipation in der Kirche ist somit zunächst ständisch differenziert, wodurch sich auch die unterschiedlichen Arten der Partizipation von Klerikern und Laien an der Hirtensorge des Pfarrers als systemstimmig erweisen: Während Priester und Diakone nach c. 519 CIC als „klerikale Helfer mit dem Pfarrer kooperieren“, wird die Hilfe von Laien im Geset-

<sup>14</sup> Vgl. c. 207 § 1 CIC sowie z. B. E. Braunbeck, Ein Gesetzgeber – zwei Gesetzbücher. Der Laienbegriff im CIC und im CCEO, in: P. Krämer u. a. (Hrsg.), *Universales und partikulares Recht in der Kirche. Konkurrierende oder integrierende Faktoren?*, Paderborn 1999, 199–222, 214, die vom „*christifidelis* ohne Ordination“ spricht (Hervorhebung im Original). Nach H. Socha, Die Mitverantwortung der Laien nach dem neuen Kirchenrecht, in: TThZ 94 (1985), 55–75 u. 127–142, 58 sind Laien „also Gläubige, die ganz und ‚nur‘ Gläubige sind, Kleriker hingegen Gläubige, die zugleich die Ordination empfangen haben.“ Eine etwaige Zugehörigkeit zum Stand des geweihten Lebens spielt bei dieser Unterscheidung keine Rolle.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu etwa Aymans–Mörsdorf, KanRI, 399–401; H. Socha, in: MKCIC 129, Rnn. 7–11 (Stand: November 2017) sowie ausführlich P. Platen, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“ (MKCIC.B 47), Essen 2007.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu N. Lüdecke, Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche, in: M. Klöcker/U. Tworuschka (Hrsg.), *Handbuch der Religionen* (Loseblattwerk), München seit 1997, II-1.2.3.0, 1–17 (16. Erg.-Lfg. 2007), 12, bzw. ausführlich ders., Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983, in: F. Bernard u. a. (Hrsg.), *Kirchliches Recht als Freiheitsordnung* (Gedenkschrift Hubert Müller) (fzk 27), Würzburg 1997, 66–90, 68–78.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., 77f. bzw. N. Lüdecke/G. Bier, Kirchenrecht (s. Anm. 7), 63 sowie H. Haltermann, Art. Leitungsteam (s. Anm. 12), 729, wonach die Forderung nach (echter) Leitungsbeteiligung „[n]icht selten [...] mit einem unzutreffenden Verständnis der in c. 208 formulierten Gleichheit aller Gläubigen begr[ündet]“ wird.

zestext als Zuarbeit qualifiziert (*operam conferentes*)“, wobei der Gesetzgeber die inhaltliche Füllung dieser Vorgabe „ebenso der partikularrechtlichen Ausgestaltung überlässt wie die Entscheidung, ob und inwieweit Laien überhaupt beteiligt werden.“<sup>18</sup>

Die beschließende Mitwirkung gewählter Laien bei der Vermögensverwaltung (Kirchenvorstand) ist durch staatliches Recht vorgeschrieben und steht insofern nicht zur Disposition.<sup>19</sup> Daneben besteht außer im Bistum Regensburg<sup>20</sup> und im Bistum Rottenburg-Stuttgart<sup>21</sup> in allen deutschen Diözesen im Gefolge des II. Vatikanischen Konzils (AA 26) und der Würzburger Synode<sup>22</sup> ein „Pfarrgemeinderat“ (PGR) mit verfassungs- und verbandsrechtlicher Doppelfunktion<sup>23</sup>: Der PGR berät einer-

<sup>18</sup> N. Lüdeckel/G. Bier, Kirchenrecht (s. Anm. 7), 180 (Hervorhebung im Original).

<sup>19</sup> Vgl. VermVerwG v. 24.07.1924 (s. Anm. 2), §§ 1f. sowie dazu etwa R. Althaus, 75 Jahre Preußisches Kirchenvorstandsgesetz – Bewährung trotz verfassungsrechtlicher Bedenken, in: ThGl 90 (2000), 274–298 oder ausführlich H. Emsbach/Th. Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Eine Einführung in das Recht des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung in den Bistümern des ehemals preußischen Staatsgebiets, 11., überarb. Aufl., Köln 2012.

<sup>20</sup> 2005 hat der damalige Bischof Müller das gesamte Rätssystem im Bistum Regensburg nach den Vorgaben des CIC/1983 neu geordnet und anstelle des PGR den universalkirchenrechtlich vorgesehenen Pastoralrat (*consilium pastorale*) als Beratungsgremium des Pfarrers eingerichtet (c. 536 CIC). Vgl. dazu etwa Th. Schüller, Der Pfarrgemeinderat deutscher Prägung – contra legem?, in: M. Graulich/Th. Meckel/M. Pulte (Hrsg.), *Ius canonicum in communionem christifidelium*. FS Heribert Hallermann (KStKR 23), Paderborn 2016, 219–238, 234–236.

<sup>21</sup> Im Bistum Rottenburg-Stuttgart geht man seit 1972 einen eigenen Weg: Nach der „Kirchengemeindeordnung“ (KGO) in ihrer jeweils geltenden Fassung (aktuell v. 22.01.2019, in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 63 [2019] Nr. 2 v. 15.02.2019, 36–56) nimmt der „Kirchengemeinderat“ als ein Gremium zugleich die Aufgaben des Pastoralrats gemäß c. 536 CIC, des Katholikenrats i. S. v. AA 26 bzw. Pfarrgemeinderats i. S. der Würzburger Synode, des Pfarrvermögensverwaltungsrats gemäß c. 537 CIC sowie der ortskirchlichen Steuervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 KiStG wahr. Vgl. hierzu ausführlich B. S. Anuth, Partizipation nach dem „Rottenburger Modell“. Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in kanonistischer Sicht, hrsg. v. der Diözese Rottenburg-Stuttgart, o. O. [Rottenburg] o. J. [2019].

<sup>22</sup> Vgl. den Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ [Kurztitel: „Räte und Verbände“], in: K. Lehmann (Hrsg.), Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Neuausgabe, Freiburg i. Br. 2012, 651–677, Teil III, Nr. 1.

<sup>23</sup> Vgl. z. B. H. Müller, Zur Frage nach der Stellung des Laien im CIC/1983, in: A. Gabriels/H. J. F. Reinhardt (Hrsg.), Ministerium Iustitiae. FS Heribert Heinemann, Essen 1985, 203–216, 210; R. Althaus, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (PaThSt 28), Pa-



seits wie ein Pastoralrat den Pfarrer in seelsorglichen Fragen, andererseits handelt er eigenverantwortlich und beschließend als Gremium zur Förderung und Koordination des Laienapostolats.<sup>24</sup> Ausdrücklich trägt er dabei auch im Bistum Essen zusammen mit dem Pfarrer<sup>25</sup> „die Verantwortung für das Leben in der Pfarrei“. In der Konkretisierung wird jedoch deutlich, dass es nicht um „die“, sondern um „eine“ Verantwortung geht. Denn der PGR wirkt zwar „an der Erarbeitung des Pastoralplans der Pfarrei und an dessen Fortschreibung mit, berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.“<sup>26</sup> Seine tatsächliche Entscheidungskompetenz ist aber begrenzt, wie die Formulierung seiner konkreten Aufgaben zeigt: Hier ist von „Sorge“ bzw. „Mitsorge tragen“, „Anstöße geben“, „unterstützen“, „fördern“, „koordinieren“, „informieren“ „Empfehlungen geben“ und „kooperieren“ die Rede, nicht aber von „entscheiden“, „verbindlich beschließen“ o. ä.<sup>27</sup> Zusätzliche Grenzen setzen die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche<sup>28</sup> sowie die besondere Amtsverantwortung

---

derborn 2000, 694; *F. Kalde*, Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: St. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, 737–745, 739; *N. Schöch*, Kanonistische Überlegungen zum Pfarrgemeinderat mit dreifacher Funktion: Gremium zur Koordinierung des Laienapostolats – Pastoralrat – Vermögensverwaltungsrat, in: E. Güthoff/St. Haering (Hrsg.), *Ius quia iustum*. FS Helmuth Pree (KStT 65), Berlin 2015, 549–568, 555. Zur Geschichte des PGR vgl. *M. Conrad*, Der Pfarrgemeinderat im 2. Vatikanischen Konzil und in den nachkonziliaren Dokumenten, in: ÖAKR 37 (1987/88), 240–264; ders., Vorgängergremien des Pfarrgemeinderates in Deutschland, in: AKathKR 173 (2004), 119–145 sowie *R. Althaus*, Rezeption (s. Anm. 23), 693–698 oder *Th. Schüller*, Pfarrgemeinderat (s. Anm. 20), 220–225 (jeweils mit weiterer Literatur).

<sup>24</sup> Vgl. zu dieser Konzeption des PGR z. B. *F. Kalde*, Pfarrpastoralrat (s. Anm. 23), 737–745; *Th. Schüller*, Pfarrgemeinderat (s. Anm. 20), 219–238.

<sup>25</sup> Ausdrücklich bleiben nach der PGR-Satzung v. 14.09.2006 (s. Anm. 2) „[d]ie Rechte und Pflichten des Pfarrers [...] unbeschadet erhalten“ (Präambel, Nr. 4), d. h. seine Verantwortung als „eigener Hirte“ der ihm übertragenen Pfarrei, für die er die Dienste des Lehrens, Heiligens und Leitens ausübt (c. 519 CIC). Vgl. zur Rechtsstellung kanonischer Pfarrer etwa *S. J. Lederhilger*, Der Pfarrer, in: St. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch (s. Anm. 23), 681–720, bes. 697–707.

<sup>26</sup> PGR-Satzung v. 14.09.2006 (s. Anm. 2), Präambel, Nr. 1

<sup>27</sup> Vgl. ebd., § 1 a) – o).

<sup>28</sup> „Beschlüsse, die der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.“ (ebd., § 7 Abs. 2)



des Pfarrers, der gegen alle PGR-Beschlüsse ein Veto einlegen kann; im Konfliktfall entscheidet der Diözesanbischof.<sup>29</sup>

Auf dieser Rechtsgrundlage haben auch einstimmige Beschlüsse des PGR den Charakter einer Empfehlung bzw. eines rechtlich unverbindlichen Rates, durch den sich der Pfarrer moralisch gebunden fühlen kann, aber nicht muss. Bisweilen wird angeregt, dass sich Pfarrer eine freiwillige Selbstbindung an den gewählten Pfarrgemeinderat auferlegen und so dessen nur beratenden Beschlüssen faktisch folgen.<sup>30</sup> Eine solche Selbstbindung bliebe allerdings immer das, was sie dem Begriff nach ist: eine vom jeweiligen Pfarrer selbst gewählte, freiwillige Bindung, von der er jederzeit – generell oder im Einzelfall – wieder abweichen kann. Die Bindungskraft resultiert nicht aus dem Beschluss des PGR, sondern aus der Absicht des Pfarrers. Ein rechtlicher und insofern verlässlicher Mitentscheidungsanspruch des PGR als Vertretung oder Repräsentationsorgan der Laien in der Pfarrei<sup>31</sup> würde so nicht begründet.<sup>32</sup> Und auch wenn ein Diözesanbischof seine Pfarrer satzungsrechtlich an die Beschlüsse des Pfarrgemeinde- oder auch Pastoralrates binden würde<sup>33</sup>, bliebe er selbst doch weiterhin frei, diese Bindung jederzeit im Einzelfall oder auch generell wieder aufzuheben.

<sup>29</sup> Vgl. ebd., § 7 Abs. 3.

<sup>30</sup> Vgl. in diesem Sinn den von S. Demel verschiedentlich formulierten Vorschlag einer freiwilligen Selbstbindung des Diözesanbischofs „an den repräsentativ erteilten Rat des diözesanen Gottesvolkes“, z. B. *dies.*, Der Diözesanbischof und die diözesanen Räte, in: Dies./K. Lüdicke (Hrsg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. 2015, 182–207, 205.

<sup>31</sup> Vgl. kritisch zum Verständnis der kirchlichen Räte als Repräsentationsorgane G. May, Der Ruf nach mehr Synodalität, in: Chr. Ohly/W. Rees/L. Gerosa (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. FS Ludger Müller (KStT 67), Berlin 2017, 223–248, 235: Erstens sei dies dann „eine Repräsentation kraft menschlichen Rechts, deren Vorbild das parlamentarische System ist. Zweitens verdanken die Räte ihre Repräsentationsfunktion der Hierarchie, die sie ins Leben gerufen hat. Sie sind keine demokratische Repräsentation des Volkes Gottes kraft ursprünglichen und eigenen Rechts wie das Parlament in der parlamentarischen Demokratie, weil deren Voraussetzung, die Lehre von der Volkssouveränität, in der Kirche nicht vorliegt. Drittens ist diese Repräsentation eine unvollkommene und inadäquate. Sie ist nicht die Repräsentation des Volkes Gottes, das aus Klerikern und Laien besteht, sondern der Laien allein.“

<sup>32</sup> Vgl. entsprechend zu dem in Anm. 30 zitierten Vorschlag von S. Demel bereits N. Lüdeckel/G. Bier, *Kirchenrecht* (s. Anm. 7), 258.

<sup>33</sup> Vgl. S. Demel, Power to the People. Die Mitbestimmung der Laien in der Kirche könnte sofort verbessert werden, in: *HerKorr* 73 (2019, 5), 38–41, 41.

## Ekklesiologische Grenzen

Wer unter dem Stichwort von mehr Partizipation, mehr Mitverantwortung oder auch stärkeren synodalen Strukturen<sup>34</sup> mehr Entscheidungskompetenzen für Laien oder gar demokratische Strukturen in der Kirche fordert, übersieht: Zum einen halten die Begriffe kaum, was sie auf den ersten Blick versprechen, zum anderen würde das Geforderte den Rahmen des aus amtlicher Sicht Möglichen sprengen. Nach dem auch im II. Vatikanum lehramtlich festgestellten und erklärten Willen Christi hat dieser seine Kirche schließlich als eine mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft gewollt und gestiftet (LG 8); die Unterscheidung der hierarchischen Stände von Klerikern und Laien prägt die Verfassung der römisch-katholischen Kirche deshalb nach ihrem Selbstverständnis unaufgebbar. Dieser ständehierarchische Aufbau der Kirche spiegelt sich generell und „nach amtlichem Verständnis alternativlos [...] in der dualen Struktur von klerikaler Entscheidung und laikaler Beratung sowie dem Primat unipersonaler vor gremialer Verantwortung.“<sup>35</sup> Daher konnten die deutschen Bischöfe in ihrem Wort zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ 2015 schreiben, dass „alle Getauften berufen sind, das Leben und die Sendung der Kirche verantwortlich mitzugestalten“, um sogleich festzustellen: Es sei „auch klar“, dass die „vielfältigen Formen der Leitung, die allen Gläubigen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Leib Christi grundsätzlich möglich sind, die Verbindung zum priesterlichen Dienst brauchen, durch den die Einheit der Kirche in Christus repräsentiert wird.“<sup>36</sup> In der Pfarrei repräsentiert der vom Diözesanbischof zum Pfarrer bestellte Priester eben diese Einheit, wenn er seine Hirtensorge für die ihm anvertrauten Gläubigen unter der Autorität des Bischofs ausübt (c. 519 CIC). Daher ist der Pfarrer das ekklesiologisch wie kirchenrechtlich einzige „unverzichtbare Leitungsorgan der Pfarrei.“<sup>37</sup> Seine eigenstän-

<sup>34</sup> „Synodalität“ ist ein seit dem II. Vatikanum „häufig verwendeter, aber auch schillernder Begriff“ (N. Lüdeckel/G. Bier, Kirchenrecht [s. Anm. 7], 132). Kirchenrechtlich haben Synoden in der lateinischen Kirche in der Regel reine Beratungsfunktion und nur ausnahmsweise echte (Mit-)Entscheidungskompetenz (vgl. z. B. ebd., 140; Th. Schüller, Synodalität schwäbisch und konkret. Das Rottenburger Modell, in: HerKorr 71 [2017, 7] 41–44, 41).

<sup>35</sup> N. Lüdeckel/G. Bier, Kirchenrecht (s. Anm. 7), 143.

<sup>36</sup> Sekretariat der DBK (Hrsg.), „Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral (DDB 100), Bonn 2015.

<sup>37</sup> R. Ahlers, in: MKCIC 515, Rn. 4c (Stand: Januar 2008).

dige Verantwortung darf weder eingeschränkt noch durch Beispruchsrechte Dritter gebunden werden.<sup>38</sup>

Entscheidungskompetenz von Laien(gremien) wäre nur auf Kosten der besonderen amtlichen Verantwortung des Pfarrers zu haben. Alle diesbezüglichen Wünsche und Forderungen stoßen aber im oben genannten Selbstverständnis der katholischen Kirche an eine unüberwindbare Grenze. Diese sollte deshalb immer klar und deutlich kommuniziert werden: Amtlich wie ehrenamtlich Engagierte müssen den kirchenrechtlichen Grund und die Grenzen ihrer Zusammenarbeit kennen und jeweils auch wissen, ob sie oder ob sie eben nicht gleichberechtigt kooperieren. Dazu ist eine Sensibilität für begriffliche Genauigkeit und Konkretion unabdingbar. Sonst übertragen zumindest Laien leicht die aus demokratischen Kontexten gewohnten und dort richtigen sowie selbstverständlichen Vorstellungen von Verantwortung und Entscheidungskompetenz auf die Pfarrei und werden unnötigerweise enttäuscht, wenn sie sich dort als unrealistisch erweisen.

## Fazit

Die kirchenrechtliche Sicht auf die Strukturen ermöglicht Unterscheidung und realistische Einordnung: Sie befreit einerseits „von Illusionen, von beschönigenden, dem Wunschdenken entsprechenden Selbst- oder Fremdtäuschungen über einen in Wirklichkeit weniger positiven Sachverhalt.“<sup>39</sup> Andererseits ermöglicht der unverstellte Blick auf die lehramtliche Ekklesiologie und ihre rechtlichen Konsequenzen auch, das im Rahmen des Möglichen für eine partizipative und kooperative Gemeindeführung gegebenenfalls Erreichte angemessen wertzuschätzen.

<sup>38</sup> Vgl. N. Schöch, Überlegungen (s. Anm. 23), 560 mit Verweis auf die frühere Kommentierung von H. Paarhammer, in: MKCIC 515 (Stand: August 1985). Vgl. entsprechend auch aktuell R. Ahlers, in: MKCIC 519, Rn. 2. (Stand: Januar 2008).

<sup>39</sup> W. Böckenförde, Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: Orientierung 62 (1998), 228–234, 232, der ebd. fortfährt: „Nichts gegen ‚Kirchenträume‘, aber alles gegen ihre Verwechslung mit der Kirchenrealität. Nichts gegen ‚Kirchenträume‘ als motivierende Vision, aber alles gegen deren Verwirklichung als Kirche nach eigenen Wünschen, welche die real existierende Kirche unbehelligt lässt. Zuerst also: der Blick auf die Strukturen. Ohne diesen klaren Blick kein richtiges Augenmaß, ohne Augenmaß keine effektiven Handlungsstrategien.“

## Quellen

- Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, Kevelaer <sup>9</sup>2018.
- Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz – VermVerwG) v. 24.07.1924, [https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien\\_und\\_Gemeinden/Kirchenvorstand/Vermögensverwaltungsgesetz\\_Stand\\_2009\\_mit\\_Anmerkungen\\_fuer\\_das\\_Bistum\\_Essen.pdf](https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien_und_Gemeinden/Kirchenvorstand/Vermögensverwaltungsgesetz_Stand_2009_mit_Anmerkungen_fuer_das_Bistum_Essen.pdf) [abgerufen am 15.09.2019].
- Bistum Essen (Hrsg.)*, Pfarreiprozesse. Vom pastoralen Konzept zum Votum, Essen, November 2015, [https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien\\_und\\_Gemeinden/Pfarreientwicklungsprozess/Arbeitshilfe-Pfarreiprozesse\\_AKTUELL.pdf](https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Pfarreien_und_Gemeinden/Pfarreientwicklungsprozess/Arbeitshilfe-Pfarreiprozesse_AKTUELL.pdf) [abgerufen am 15.09.2019].
- G. Fürst, Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung (KGO) v. 22.01.2019, in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 63 (2019) Nr. 2 v. 15.02.2019, 36–56.
- Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ [Kurztitel: „Räte und Verbände“], in: K. Lehmann (Hrsg.), *Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland*. Offizielle Gesamtausgabe, Neuausgabe, Freiburg i. Br. 2012, 651–677.
- F. Genn, Satzung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen, in: ABl. Essen 49 (2006), 117–122 (mit Korrektur ebd., 132).
- Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte*, Schreiben v. 01.08.2019 (Prot. Nr. 16701/2019), [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf) [abgerufen am 15.09.2019].
- Sekretariat der DBK (Hrsg.)*, „Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral (DDB 100), Bonn 2015.

## Literatur

- R. Ahlers, [Kommentar zu cc. 515–555], in: K. Lüdicke (Hrsg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz* (Loseblattwerk), Essen seit 1984 (Stand: 57. Erg.-Lfg. März 2019) [zitiert als: MKCIC].
- R. Althaus, *Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland* (PaThSt 28), Paderborn 2000.
- R. Althaus, 75 Jahre Preußisches Kirchenvorstandsgesetz – Bewährung trotz verfassungsrechtlicher Bedenken, in: ThGl 90 (2000), 274–298.
- B. S. Anuth, *Partizipation nach dem „Rottenburger Modell“*. Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in kanonistischer Sicht, hrsg. v. der Diözese Rottenburg-Stuttgart, o. O. [Rottenburg] o. J. [2019], auch online verfügbar (vgl. <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch->

- theologische-fakultaet/lehrstuehle/kirchenrecht/abteilung/lehrstuhlinhaber/ [abgerufen am 15.09.2019]).
- W. *Aymans/K. Mörsdorf*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, begr. v. E. Eichmann, fortgeführt v. K. Mörsdorf, neu bearb. v. W. Aymans, Bd. 1: Einleitende Grundfragen. Allgemeine Normen, 13., völlig neu bearb. Aufl., Paderborn 1991 [zitiert als: *Aymans–Mörsdorf*, KanR I].
- E. *Braunbeck*, Ein Gesetzgeber – zwei Gesetzbücher. Der Laienbegriff im CIC und im CCEO, in: P. Krämer u. a. (Hrsg.), Universales und partikulares Recht in der Kirche. Konkurrierende oder integrierende Faktoren?, Paderborn 1999, 199–222.
- W. *Böckenförde*, Zur gegenwärtigen Lage in der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche Anmerkungen, in: Orientierung 62 (1998), 228–234.
- M. *Conrad*, Der Pfarrgemeinderat im 2. Vatikanischen Konzil und in den nachkonziliaren Dokumenten, in: ÖAKR 37 (1987/88), 240–264.
- M. *Conrad*, Vorgängergremien des Pfarrgemeinderates in Deutschland, in: AKathKR 173 (2004), 119–145.
- S. *Demel*, Der Diözesanbischof und die diözesanen Räte, in: Dies./K. Lüdicke (Hrsg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. 2015, 182–207.
- S. *Demel*, Power to the People. Die Mitbestimmung der Laien in der Kirche könnte sofort verbessert werden, in: HerKorr 73 (2019, 5), 38–41.
- H. *Emsbach/Th. Seeberger*, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Eine Einführung in das Recht des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung in den Bistümern des ehemals preußischen Staatsgebiets, 11., überarb. Aufl., Köln 2012.
- H. *Hallermann*, Art. Leitungsteam, in: LKStKR Bd. 2, 729.
- R. *Henseler*, [Kommentar zu c. 633], in: MKCIC.
- F. *Kalde*, Pfarrpastoralrat, Pfarrgemeinderat und Pfarrvermögensverwaltungsrat, in: St. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, 737–745.
- S. *J. Lederhilger*, Der Pfarrer, in: St. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollst. neu bearb. Aufl., Regensburg 2015, 681–720.
- N. *Lüdecke*, Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche, in: M. Klöcker/U. Tworuschka (Hrsg.), Handbuch der Religionen (Loseblattwerk), München seit 1997, II-1.2.3.0, 1–17 (16. Erg.-Lfg. 2007).
- N. *Lüdecke*, Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesiologie, in: JBTh 18 (2003), 395–456.
- N. *Lüdecke*, Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983, in: F. Bernard u. a. (Hrsg.), Kirchliches Recht als Freiheitsordnung (Gedenkschrift Hubert Müller) (fzk 27), Würzburg 1997, 66–90.
- N. *Lüdecke/G. Bier*, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012.
- G. *May*, Der Ruf nach mehr Synodalität, in: Chr. Ohly/W. Rees/L. Gerosa (Hrsg.), Theologia Iuris Canonici. FS Ludger Müller (KStT 67), Berlin 2017, 223–248.

- H. Müller*, Zur Frage nach der Stellung des Laien im CIC/1983, in: A. Gabriels/H. J. F. Reinhardt (Hrsg.), Ministerium Iustitiae. FS Heribert Heinemann, Essen 1985, 203–216.
- P. Platen*, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“ (MKCIC.B 47), Essen 2007.
- W. Schmitt Glaeser*, Art. Partizipation. II. Rechtlich, in: StL<sup>7</sup> Bd. 4, 320f.
- N. Schöch*, Kanonistische Überlegungen zum Pfarrgemeinderat mit dreifacher Funktion: Gremium zur Koordinierung des Laienapostolats – Pastoralrat – Vermögensverwaltungsrat, in: E. Güthoff/St. Haering (Hrsg.), Ius quia iustum. FS Helmuth Pree (KStT 65), Berlin 2015, 549–568.
- Th. Schüller*, Synodalität schwäbisch und konkret. Das Rottenburger Modell, in: HerKorr 71 (2017, 7), 41–44.
- Th. Schüller*, Der Pfarrgemeinderat deutscher Prägung – contra legem?, in: M. Graulich/Th. Meckel/M. Pulte (Hrsg.), Ius canonicum in communione christifidelium. FS Heribert Hallermann (KStKR 23), Paderborn 2016, 219–238.
- H. Socha*, [Kommentar zu cc. 1–95], in: MKCIC.
- H. Socha*, Die Mitverantwortung der Laien nach dem neuen Kirchenrecht, in: TThZ 94 (1985), 55–75 u. 127–142.
- B. Szymanowski*, Zukunftsgestalten der Pfarreien im Bistum Essen – Eine wissenschaftliche Evaluation der PEP-Voten, in diesem Band, 35–229.